

Öffentliche Bekanntmachung:

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Bruderhof, 11. Teiländerung“ Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Singen hat in öffentlicher Sitzung am 16.07.2024 den Entwurf des Bebauungsplans „Bruderhof, 11. Teiländerung“ mit Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 18.06.2024 als Satzungen beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB erfolgte vom 03.02.2021 bis zum 05.03.2021.

Plangebiet

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand der Nordstadt Singens und ist umgeben von Wohnbebauung im Süden und Westen, von Grünflächen mit Bolz- und Tennisplätzen im Osten und von der Waldfläche „Klein Tannenwäldle“ im Norden. Südlich des Geltungsbereichs sowie südlich der Bruderhofstraße liegt der Ziegeleiweiher. Das Plangebiet wird über die Bruderhofstraße und die Fichtestraße erschlossen.

Ziel und Zweck der Planung

Das im Bebauungsplan vorgesehene Konzept verfolgt die Zielsetzung, einerseits den Bau einer Kindertagesstätte zu ermöglichen und andererseits die Qualität der Freiflächen zu bewahren und im Rahmen der Neubebauung zu entwickeln.

Die für die Kindertagesstätte vorgesehene Gemeinbedarfsfläche ist in die Grünfläche eingebettet, so dass der großzügige Gesamteindruck dieses sensiblen Bereichs erhalten bleibt. Der zweigeschossige, langgestreckte und großzügig wirkende Baukörper nimmt Bezüge der umgebenden städtebaulichen Strukturen auf und berücksichtigt soweit als möglich die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten und die vorhandenen Bäume. Der vorhandene Bolzplatz bleibt erhalten. Mit dem Bebauungsplan Bruderhof, 11. Teiländerung, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kindertagesstätte (Kita) geschaffen werden.

Mit dem Neubau soll der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unterschiedlicher Altersgruppen gedeckt werden.

Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften erfolgte im Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Inkrafttreten und Einsichtnahme

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften werden mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften können mit der beigefügten Begründung im Fachbereich Bauen, Abteilung Stadtplanung, Rathaus, 1.OG, Zimmer 103-105 und 141-144, Hohgarten 2, 78224 Singen (Hohentwiel), von jedermann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Dabei wird auf Verlangen auch Auskunft über den Inhalt erteilt.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die oben genannte Teiländerung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 215 Absatz 1 BauGB wird eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs oder ein beachtlicher Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB unbeachtlich, wenn sie beziehungsweise er nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Beachtung der §§ 18 und 35 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (Befangenheit/Öffentlichkeit) wird hingewiesen.

Singen, 28. Mai 2025

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister
der Stadt Singen